

RS UVS Oberösterreich 1995/08/04 VwSen-240133/2/Gf/Atz

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.08.1995

Rechtssatz

Gemäß § 74 Abs.5 Z2 LMG begeht u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 25.000 S zu bestrafen, der den Bestimmungen der LMKV zuwiderhandelt. Nach § 4 LMKV sind verpackte Waren u.a. mit einer handelsüblichen Sachbezeichnung (Z1), mit Namen und Anschrift des erzeugenden oder verpackenden Unternehmens bzw. des Verkäufers (Z2), mit einem Los oder einer Charge (wenn nicht das Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum nach Tag und Monat bestimmt ist; Z4) und mit Angaben über die Temperatur oder sonstigen Lagerbedingungen (Z6) zu kennzeichnen.

Der O.ö. Verwaltungssenat versteht den Einwand des Berufungswerbers, daß die verfahrensgegenständliche "Beanstandung nach EU-Recht nicht erfolgen" würde, dahin, daß er meint, daß den vorangeführten Normen infolge des am 1.1.1995 vollzogenen Beitrittes Österreichs zur EU durch Gemeinschaftsrecht in dem Sinne derogiert worden sei, daß nunmehr keine entsprechenden Kennzeichnungsvorschriften mehr bestünden.

Daher ist im folgenden zunächst dieser Frage nachzugehen:

Mit dem Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr.744/1994 wurden die bundesverfassungsgesetzlich zuständigen Organe mit Zustimmung des Bundesvolkes dazu ermächtigt, den Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union abzuschließen. In der Folge wurde mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union der "EU-Beitrittsvertrag" abgeschlossen und vom Nationalrat genehmigt (BGBl. Nr.45/1995).

Abgesehen von den dadurch eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen dieser EU-Beitrittsvertrag und die durch ihn transformierten Vorschriften völkerrechtlicher Provenienz, insbesondere der EG-Vertrag selbst, aus innerstaatlicher Sicht - schon weil es an einer Bezeichnung iSd Art.44 Abs.1 B-VG mangelt - lediglich im Range einfachgesetzlicher Normen (s.a. OGH v. 4.10.1994, 4 Ob 88/94 = ÖJZLSK 1995/38 betreffend den EWR-Vertrag). Dies bedeutet zum einen, daß die in den angesprochenen Vorschriften enthaltenen subjektiven Rechte, im besonderen die sogenannten "vier Grundfreiheiten", in Österreich keine verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte iSd Art.144 Abs.1 B-VG (Grundrechte) verkörpern und zum anderen, daß sie lediglich einfachgesetzlichem und unter diesem grundsätzlich zudem - als *leges posteriores* - bloß zeitlich früherem innerstaatlichem Recht derogieren. Allerdings legt Art.2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts u. a. Österreichs (nach dem Vorangeführten nicht bloß im Wege einer völkerrechtlichen Verpflichtung, sondern auch) als innerstaatliche (einfachgesetzliche) Vorschrift weiters fest, daß auch die ursprünglichen Verträge und die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe ab dem Beitritt für die neuen Mitgliedstaaten verbindlich sind und in diesen gelten.

Insgesamt besehen existiert sohin im Ergebnis eine (einfachgesetzliche) Derogationsvorschrift dergestalt, daß Gemeinschaftsrecht jedenfalls dem einfachgesetzlichen und diesem untergeordneten innerstaatlichen Recht vorgeht.

Soweit dadurch kein Verstoß gegen Verfassungsvorschriften bewirkt wird - einen solchen hätte insbesondere der

unabhängige Verwaltungssenat gemäß Art.129a Abs.3 B-VG aufzuzeigen, wobei in diesem Zusammenhang speziell (aber nicht nur) das Legalitätsprinzip des Art.18 Abs.1 B-VG ein großes Problem bildet -, haben daher sämtliche Vollzugsorgane Gemeinschaftsrecht vor innerstaatlichem Recht anzuwenden.

In diesem Sinne war sohin im vorliegenden Fall zu prüfen, ob eine gemeinschaftsrechtliche, nicht mit österreichischem Verfassungsrecht in Konflikt geratende Regelung existiert, die eine Anwendbarkeit der Kennzeichnungsvorschriften des § 4 LMKV hindert bzw. diese - im Ergebnis strafbefreiend - modifiziert. Aus der Sicht des gegenständlichen Sachverhaltes kommen an EU-rechtlichen Kennzeichnungsvorschriften die sog. "Etikettierungsrichtlinie" (79/112/EWG, zuletzt geändert durch 93/102/EG, im folgenden: EtikRL) und die "Loskennzeichnungsrichtlinie" (89/396/EWG, zuletzt geändert durch 91/238/EWG, im folgenden: LosRL) in Betracht (beide abgedruckt bei Feil, Österreichisches Lebensmittelrecht, Bd. 2, Wien 1995, 27 ff bzw. 62 ff).

Ein Blick auf deren Inhalt zeigt jedoch, daß sich diese mit den maßgeblichen Vorschriften der LMKV (wie dies auch bereits anhand des den in der Kundmachung der LMKV im BGBl enthaltenen Hinweises "EWR/Anh. II: 379 L 0112, ... 389 L 0396, ..." deutlich wird) decken:

So sehen Art.3 Z1 und Art.5 EtikRL eine Verkehrsbezeichnung für Lebensmittel vor, die der Kennzeichnungspflicht gemäß § 4 Z1 LMKV entspricht; Art.3 Z6 EtikRL legt wie § 4 Z2 LMKV die Verpflichtung zur Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Herstellers, Verpackers oder Verkäufers fest; Art.3 Z5 iVm Art.10 Abs.2 EtikRL schreibt vor, daß auf der Verpackung des Lebensmittels besondere Anweisungen für dessen Aufbewahrung und Verwendung enthalten sein müssen, wobei die nähere Ausgestaltung dieses Gebotes durch nationale Rechtsvorschriften zu erfolgen hat und diesem Erfordernis in der Folge § 4 Z6 LMKV insofern entspricht, als diese Bestimmung anordnet, daß die Temperaturen und sonstigen Lagerbedingungen angegeben werden müssen, wenn deren Einhaltung für die Haltbarkeit wesentlich ist; und schließlich sieht Art.2 Abs.1 LosRL wie § 4 Z4 LMKV vor, daß ein Lebensmittel nur dann in Verkehr gebracht werden darf, wenn es eine Angabe enthält, mit der sich das Los, zu dem dieses gehört, feststellen läßt, es sei denn, daß das Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verfallsdatum nach Tag und Monat angegeben ist (Art.5 LosRL).

Im Ergebnis zeigt sich sohin, daß die Vermutung des Beschwerdeführers, daß der LMKV bereits durch EG-rechtliche Vorschriften (mit im Ergebnis strafbefreiender Wirkung) derogiert worden wäre, nicht zutrifft, im Gegenteil: EG-rechtliche und österreichische Kennzeichnungsvorschriften regeln zwar - überflüssigerweise - größtenteils Inhaltsgleiches, teilweise ergänzen sie sich jedoch auch gegenseitig, sodaß deren Nebeneinanderbestehen insgesamt besehen auch rechtspolitisch sinnvoll erscheint. Eine Derogation hat hingegen jedenfalls nicht stattgefunden. Im übrigen begegnen weder die LMKV noch die EtikRL bzw. LosRL verfassungsrechtlichen Bedenken, weil das Grundrecht der Erwerbsfreiheit (Art.6 StGG; den Bestimmungen des EG-Vertrages über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr kommt - wie bereits zuvor gezeigt - kein grundrechtlicher Stellenwert zu) von vornherein bloß unter Gesetzesvorbehalt gewährleistet ist. Dies bedeutet, daß Eingriffe in diese Garantie von vornherein insoweit zulässig sind, als sich diese nicht als unverhältnismäßig erweisen (vgl. Ch. Grabenwarter, Die Freiheit der Erwerbsbetätigung, in:

Machacek-Pahr Stadler, Grund- und Menschenrechte in Österreich, Bd. II, Kehl 1992, 556 ff). Letzteres trifft aber offensichtlich weder für die LMKV noch für die EtikRL bzw. LosRL zu, weil die dadurch bewirkten Verkehrsbeschränkungen zum einen maßvoll sind sowie zum anderen dem Verbraucherschutz dienen und damit durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt erscheinen.

Weil die Strafnorm des § 74 Abs.5 Z2 LMG explizit nur auf die LMKV, nicht jedoch auch auf die EtikRL bzw. LosRL verweist, begegnet es unter dem Blickwinkel des Konkretisierungsgebotes des § 44a Z2 VStG weiters auch keinen Bedenken, wenn die belangte Behörde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lediglich die als verletzt erachteten Bestimmungen der LMKV angeführt hat.

Da im gegenständlichen Fall auch vom Berufungswerber unbestritten die gemäß § 4 Z1, 2, 4 und 6 LMKV erforderlichen Angaben auf der Verpackung fehlten, ist sohin iVm § 74 Abs.5 Z2 LMG die Tatbestandsmäßigkeit der ihm zur Last gelegten Handlung gegeben. Der Berufungswerber hat als verantwortlicher Beauftragter der verfahrensgegenständlichen GmbH gemäß § 9 Abs.2 und 3 VStG für diese Tat verwaltungsstrafrechtlich einzustehen. Gerade in dieser Funktion wäre es ihm aber oblegen, sich zureichend über die maßgeblichen Rechtsvorschriften zu informieren. Indem er dies jedoch offenkundig unterlassen hat, hat er grob fahrlässig und damit schuldhaft gehandelt.

Die Strafbarkeit des Beschwerdeführers ist daher gegeben.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at